

Entlastungsbetrag

Das Wichtigste in Kürze

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 bis 5, die zu Hause gepflegt werden, haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 131 € monatlich. Dieser soll Pflegepersonen entlasten und die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen fördern. Der Entlastungsbetrag ergänzt die ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen in der häuslichen Umgebung. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhalten den Entlastungsbetrag als Zuschuss für die Pflege im vollstationären Bereich. Die **Bundesländer** regeln die Entlastungsangebote **unterschiedlich**.

Voraussetzungen

Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben **Pflegebedürftige aller Pflegegrade**, die zu Hause gepflegt werden. Er ist unabhängig davon, ob die Pflegekasse oder das **Sozialamt (Hilfe zur Pflege)** für die Pflegeleistungen zuständig sind. Die Pflegekasse zahlt monatlich bis zu 131 €, das Sozialamt bis zu 125 € für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Pflegeversicherte Personen müssen zuerst die Leistungen der Pflegeversicherung nutzen. Eine doppelte Auszahlung ist ausgeschlossen.

Wofür kann der Entlastungsbetrag genutzt werden?

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen dürfen den Entlastungsbetrag **nur** für qualitätsgesicherte Leistungen verwenden, die von den zuständigen Landesbehörden **anerkannt** sind. Solche Behörden sind z.B. die Gesundheitsministerien der Länder oder Landesämter für Pflege.

Der Entlastungsbetrag kann flexibel eingesetzt werden, z.B. für

- [Tages- und Nachtpflege](#).
- [Kurzzeitpflege](#).
- Leistungen [ambulanter Pflegedienste](#) (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 gilt dies **nicht** für Leistungen aus Modul 4, d.h. aus dem Bereich der Selbstversorgung), Näheres unter [Pflegebegutachtung](#).
- Angebote zur Unterstützung im Alltag (z.B. durch einen ambulanten Betreuungsdienst).
- Zuschuss für Pflegebedürftige mit [Pflegegrad 1](#) in der [vollstationären Pflege](#).

Pflegebedürftige können den Entlastungsbetrag nutzen, um die Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege etwas länger in Anspruch zu nehmen. Sie dürfen damit auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) oder Fahrtkosten bezahlen.

Der Entlastungsbetrag kann zusätzlich auch für nach Landesrecht geförderte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden. Dazu gehören z.B.

- **Entlastung für Pflegebedürftige**, z.B. praktische Hilfen wie Einkaufen oder Vorlesen
- **Entlastung für Pflegende und Angehörige**, z.B. emotionale Unterstützung durch Gespräche und Zuhören
- **Angebote zur Betreuung**, z.B. Übernahme stundenweiser Betreuung, wenn pflegende Angehörige kurze Auszeiten benötigen

Diese Entlastungsangebote werden z.B. von ambulanten Betreuungsdiensten oder ambulanten Pflegediensten angeboten. Pflegebedürftige können den Entlastungsbetrag auch an Nachbarn, Freunde und Bekannte weitergeben, wenn diese sie unterstützen. Je nach Bundesland gibt es hierfür verschiedene Voraussetzungen, in der Regel muss ein Pflegekurs besucht werden. Die Pflegekassen geben hierzu Auskunft. Eine weitere Möglichkeit bieten Angebote, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bzw. anderer organisierter Helferkreise zur Verfügung stehen.

Praxistipps

- Adressen solcher Anbieter finden Sie unter [> Pflege > Suche nach Pflegeeinrichtungen & -beratungsstellen > Unterstützungsangebote](http://www.aok.de) oder unter www.pflegelotse.de oder erfragen Sie **bei** der **Pflegekasse**.
- Beratungen, wie und in welchem Umfang die Leistungen in Anspruch genommen werden können, bieten die unterstützenden Dienste selbst oder [Pflegeberatungsstellen](#).

Höhe und Kostenerstattung

Pflegebedürftige haben monatlich Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 131 €. Sie müssen die Leistungen erstmal selbst bezahlen und reichen dann die Belege bei der **Pflegekasse** ein. Die Pflegekasse erstattet die Kosten bis zur Höhe des Entlastungsbetrags, sofern ein zugelassene Leistungserbringer die Leistungen erbracht hat.

Pflegedienste oder Betreuungsdienste können direkt mit der Pflegekasse abrechnen, wenn die pflegebedürftige Person eine Abtretungsvereinbarung unterschreibt. Pflegebedürftige müssen dann nicht mehr in Vorkasse gehen.

Pflegebedürftige, die Pflegesachleistung beziehen, können zusätzlich bis zu 40 % des Pflegesachleistungsbetrages umwandeln, um damit Entlastungsleistungen zu finanzieren. Näheres unter [Pflegesachleistung](#).

Praxistipps: Kostenerstattung

- **Kostenlose Musterbriefe** zur Abrechnung von Entlastungsleistungen bei der Pflegekasse finden Sie bei der Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale.de > Suchbegriff: „Wofür Sie in der Pflege Entlastungsleistungen nutzen können“ unter dem Punkt „Was muss ich bei der Kostenübernahme beachten“.
- Nicht in Anspruch genommene **Beträge** können auch auf die Folgemonate **oder** auf das folgende Kalenderhalbjahr **übertragen** werden. Das heißt, der Anspruch verfällt spätestens am 30.6. des Folgejahres. Eine gesonderte Beantragung der Übertragung eines nicht beanspruchten Leistungsbetrages ist **nicht** erforderlich.

Welche Angebote zur Unterstützung im Alltag gibt es?

Die Angebote zur Entlastung sind in den einzelnen Bundesländern **unterschiedlich** geregelt:

Baden-Württemberg: www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de > Gesundheit & Pflege > Pflege > Ehrenamt und Selbsthilfe

Bayern: www.stmpg.bayern.de > Pflege > Pflege zu Hause > Angebote zur Unterstützung im Alltag

Berlin: www.berlin.de > Behörden > Senatsverwaltungen > Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege > Pflege > Pflege und Rehabilitation > Pflege zu Hause > Angebote zur Unterstützung im Alltag

Brandenburg: <https://lasv.brandenburg.de> > Themen > Soziales > Pflege/Sozialhilfe > Alltagsunterstützende Angebote

Bremen: www.gesundheit.bremen.de > Gesundheit > Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht > Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI im Land Bremen

Hamburg: www.hamburg.de > Politik & Verwaltung > Behörden > Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration > Themen > Pflege > Hilfe zu Hause > Angebote zur Unterstützung im Alltag

Hessen: www.pflege-in-hessen.de > Formen der Pflege > Pflege Zuhause > Unterstützungsleistungen im Alltag

Mecklenburg-Vorpommern: www.regierung-mv.de > Soziales > Pflege > Pflegestützpunkte und finanzielle Hilfen

Niedersachsen: www.ms.niedersachsen.de > Gesundheit und Pflege > Pflege > Entlastungsbetrag und Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA)

Nordrhein-Westfalen: www.pflegewegweiser-nrw.de > Pflege-Themen > Pflegende Angehörige > Der Entlastungsbetrag

Rheinland-Pfalz: www.lsjv.rlp.de > Unsere Aufgaben > Sozialraumentwicklung > Servicestelle für Angebote zur Unterstützung im Alltag und Initiativen des Ehrenamts in der Pflege > Angebote zur Unterstützung im Alltag

Saarland: www.saarland.de > Suchbegriff: "Nachbarn helfen Nachbarn"

Sachsen: www.pflegenetz.sachsen.de > Leistungen > Angebote zur Unterstützung im Alltag

Sachsen-Anhalt: www.pflege.sachsen-anhalt.de > Angebote zur Unterstützung in der Pflege / Selbsthilfe > Übersicht der Angebote zur Unterstützung im Alltag im Land Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de > Suchbegriff: "Unterstützung im Alltag"

Thüringen: www.tmasgff.de > Gesundheit > Pflege > Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag

Beratung zum Entlastungsbetrag

Pflegekassen müssen ihre Versicherten über die Angebote zur Unterstützung im Alltag informieren, die über den Entlastungsbetrag finanziert werden können. Pflegebedürftige können eine formlose Anfrage per Post oder per Email an die Pflegekasse zu den anerkannten Angeboten stellen. Die Informationspflicht der Pflegekasse umfasst sowohl bundesweit geregelte Leistungen als auch länder spezifische Angebote (siehe oben). Diese Verpflichtung wurde auch durch ein Urteil des Bundessozialgerichts bestätigt (BSG, Urteil v. 30.08.2023, AZ B 3 P 4/22 R).

Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#) und [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit, Telefon 030 3406066-02, Mo-Mi 8-16 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr.

Verwandte Links

[Pflegende Angehörige > Entlastung](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

Rechtsgrundlagen: § 45b SGB XI - §§ 64i, 66 SGB XII